

# Marktmissbrauchsverordnung für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate

# Marktmissbrauchsverordnung für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate

## In Kraft treten

- MAR ("Market Abuse Regulation"): **3 Juli 2016**, mit Ausnahme von Bestimmungen die sich explizit auf MiFID II beziehen, und in denen Bezug auf Emissionszertifikate genommen wird, dann erfolgt ein in Kraft treten erst am **3. Januar 2018**
- MiFID II („Directive on markets in financial instruments): **3. Januar 2018**
- MAD ("Market Abuse Directive"): von den EU Mitgliedsstaaten vor dem **3. Juli 2016** in Kraft zu setzen

## Betroffene Firmen

**Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate** ist jede Person, die Transaktionen mit Emissionszertifikaten, auktionierten Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate ausführt (Handelsaufträge einbezogen), und deren **thermische Nennleistung 2430 MW** überschreitet oder dessen **Kohlendioxidäquivalent-Emissionen** bei mehr als **6 Mio. Tonnen pro Jahr** liegt. Die Schwellenwerte beziehen sich auf **konzernweit** über die gesamte **EU / EFTA** aggregierte Leistungen bzw. Mengen.

## Verpflichtungen

- Monitoring und Berichterstattung über Insiderhandel, Marktmanipulation und Marktmissbrauch (ESMA's Interpretation einer „**person professionally arranging or executing transactions**“ ist breit und bezieht **auch nicht-Finanzinstitute** mit ein. Es gibt unterschiede zwischen einem ähnlichen Rechtskonstrukt in REMIT (PPAT) und MAR (PPAET).
- Veröffentlichung von Insider Informationen, u.a. Bestand von Emissionszertifikaten, Kapazität und Nutzungsgrad von Anlagen (z.B. geplante und nicht geplante Nicht-Verfügbarkeit von Anlagen)
- Notifizierung und Erläuterung verspäteter Veröffentlichung an die zuständige Behörde
- Erstellung einer Insider Liste (differenziert nach geschäftsspezifischen und dauerhaften Insidern) und Übermittlung an die zuständige Behörde.
- Notifizierung und Veröffentlichung von Manager Transaktionen

# Marktmissbrauchsverordnung für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate

## Strafmaß

Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, die Insiderinformationen öffentlich, wirksam und rechtzeitig bekannt geben müssen, aber vorsätzlich oder leichtfertig eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt geben, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die **bei Individuen** mit einer Geldbuße von **bis zu einer Million Euro** geahndet werden kann. Gegenüber einer **juristischen Person** oder Personenvereinigung kann eine höhere Geldbuße verhängt werden. Diese darf **den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes eines Geschäftsjahrs** nicht überschreiten. Zudem kann eine Geldbuße bis zum Dreifachen des aus einem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils erhöht werden.

Weiterhin werden die Namen der Personen oder Unternehmen, die Ordnungswidrigkeiten begangen haben auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht („Naming & Shaming“).

# Regulatorische Erfordernisse in praktischen Nutzen wandeln

- Die Erfüllung der regulatorischen Erfordernisse der Marktmissbrauchsverordnung kann auch einen weitergehenden praktischen Unternehmensnutzen, z.B. durch die Verbesserung von Produktionsplanungsprozessen oder der Verbesserung der „Business Integration“ (BI) Infrastruktur, ermöglichen.
- So kann jenseits der regulatorischen Pflicht ein Mehrwert geschaffen werden.



## Ihre Ansprechpartner

Dr. Florian Reithinger  
Principal Consultant

Mobile: +49 171 9781834  
E-mail: [f.reithinger@devnet.de](mailto:f.reithinger@devnet.de)



Markus Weber  
Principal Consultant

Mobile: +49 171 2032844  
E-mail: [m.weber@devnet.de](mailto:m.weber@devnet.de)